



V E R E I N S S A T Z U N G

des nehemiateam e.V.

(Fassung vom 05. September 2016)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "nehemiam team e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 90762 Fürth.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Ziel der Tätigkeit des Vereins ist:

- a. Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit
- b. Entwicklung, Training, Aus- und Weiterbildung insbesondere von jungen Menschen
- c. Sozialarbeit im Sinne der freien Wohlfahrtspflege
- d. Förderung der Völkerverständigung und des kulturellen Austausches
- e. Förderung der Verbreitung christlicher Werte
- f. Aufbau und Durchführung von karitativen, humanitären und medizinischen Hilfsdiensten und Projekten im In- und Ausland
- g. Gründung, Entwicklung und Vernetzung eigenständiger Organisationen im In- und Ausland die dieselben satzungsmäßige Zwecke verfolgen
- h. Durchführung von Kampagnen- Bildungs- und Aufklärungsarbeit

Die Ziele des Vereins werden u.a. verfolgt durch:

- Veranstaltung von Aus- und Fortbildungsseminaren
- Praktische Hilfseinsätze im technischen, handwerklichen oder medizinischen Bereich
- Soziale Dienste und Hilfeleistungen an Menschen in Not
- Hilfe für Menschen in Lebensproblemen, für sozial Schwache und Bedürftige
- Freizeiten
- Herausgabe von Publikationen
- Soziale Hilfsprojekte
- Arbeit unter Ausländern und Asylanten
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Unterstützung anderer Organisationen die im Sinne des Vereinszwecks arbeiten und Vernetzung mit diesen Organisationen.

Die Ziele des Vereins werden sowohl im Inland wie auch im Ausland verfolgt.

2. Auf der Grundlage von 1. dient der Verein allen Menschen gleich welcher Rasse oder Nationalität und ohne Unterscheidung der religiösen oder politischen Einstellung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
4. Die Bereiche Sozialarbeit, insbesondere die sozialen, karitativen und humanitären Hilfsprojekte, sind mildtätig im Sinne des §53 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch einstimmigen Beschluss des Vorstands begründet.
2. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand, den Ausschluss oder den Tod des Vereinsmitglieds.
3. Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit nicht mehr beteiligen oder nicht mehr im Sinne der Ziele, Werte, Grundlagen oder des Zwecks des Vereins arbeiten (§ 2) oder in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt, können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes auch ohne ihre Mitwirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnt, schriftlich unter Begründung widersprechen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds als amtierender Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach Antragstellung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 DER VORSTAND

1. Der Vorstand, der den Verein nach § 26 BGB vertritt, besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und 2 Stellvertretern.
2. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Auch für den jeweiligen tatsächlichen Aufwand (Fahrtkosten, Porto, sonstige effektive Auslagen) kann Erstattung gewährt werden.
3. Das Amt des Kassenführers und des Schriftführers wird von jeweils einem Vorstandsmitglied übernommen. Die Zuordnung des Amtes des Kassenführers und des Amtes des Schriftführers wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und schriftlich niedergelegt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind alle Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied übergeben lässt. Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich zu berufen und der Gegenstand der Beschlussfassungen bei der Berufung zu bezeichnen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Beginn schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichts
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren einen Rechnungsprüfer, der die „Revision der Vereinskasse“ in Zusammenarbeit mit dem Kassensführer durchführt und der Mitgliederversammlung nach vorheriger Vorlage an den Vorstand zur Genehmigung vorlegt.
 - Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Nach Eingang dieses schriftlichen Verlangens hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.
3. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gegeben. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
5. Über die Vereinsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 JUGENDARBEIT

Der Verein nehemiamteam e.V. unterstützt und fördert vereinseigene, aktive Kinder- und Jugendarbeit in Kinder- und Jugendgruppen. Die Kinder- und Jugendgruppen haben das Recht, sich eine eigene Jugendordnung zu geben. Diese hat in wesentlichen Punkten mit den satzungsgemäßen Zielen des nehemiamteams e.V. übereinzustimmen. Die Kinder- und Jugendgruppen haben das Recht, eine eigene Jugendleitung zu wählen und eine eigene Kasse zu führen und können unter Beachtung der Satzung des nehemiamteams e.V. eigenverantwortlich arbeiten.

§ 8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen im formellen Bereich, die vom Finanzamt oder vom Registergericht gefordert werden, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 ANFALLSBERECHTIGUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Vaterhaus e.V.
Dieselstr. 77
90441 Nürnberg
Vereinsregister -Nr.: 2159 Sitz: Nürnberg,

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.